

§ 1715 BGB

(1) Die Beistandschaft endet, wenn der Antragsteller dies schriftlich verlangt. § [1712 Abs. 2 BGB](#) und § [1714 BGB](#) gelten entsprechend.

(2) Die Beistandschaft endet auch, sobald der Antragsteller keine der in § [1713 BGB](#) genannten Voraussetzungen mehr erfüllt.